

28.09.90

G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 und 7)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

"2. eines Vermögens, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde;".

Ausgeliefert am 01. OKT. 1990

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. eines Hausgrundstückes von angemessener Größe, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird; Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind jedenfalls dann nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt;".'

Begründung:

Das Gesetz bleibt in der jetzigen Fassung in wesentlichen Punkten hinter dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zurück:

1. Zur Beschaffung oder Erhaltung eines Grundstücks (Familienheim) angespartes Vermögen sollte wieder geschont werden. Nach der geltenden Rechtslage erhält beispielsweise ein behindertes Kind dann kein Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz, wenn seine Eltern Bausparvermögen haben, um für ihr Kind ein behindertengerechtes Familienheim zu bauen. Damit wird sowohl der vom Gesetzgeber gewollte Schutz des Wohnens betroffen als auch Eigenvorsorge "bestraft".

2. § 88 Abs. 2 Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz, der den Schutz des "kleinen Hausgrundstücks" von Sozialhilfeempfängern regelt, bietet derzeit keinen ausreichenden Schutz des Familienheims vor Verwertung und gewährleistet nicht die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung. Die Auslegung des Begriffs "kleinen Hausgrundstück" bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Ein Familienheim wird in der gegenwärtigen Sozialhilfepraxis vielfach in Folge des Übergewichts des Verkehrswertes und ohne Rücksicht auf den Wohnwert allein wegen der hohen Grundstückspreise als "groß" eingestuft, obwohl es sich bei natürlicher, unbefangener Betrachtungsweise als klein erweist.
- Den Verkehrswert eines Hausgrundstückes nur in den Fällen der § 67 und 69 Bundessozialhilfegesetz außer Betracht zu lassen, ist nicht ausreichend. Diese Regelung führt z.B. bei der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder zu unnötigen Härten. Die Überbetonung des Verkehrswertes läßt die angemessene Berücksichtigung anderer Kriterien (Zahl der Bewohner, Wohnbedürfnisse Behinderter, Grundstücksgröße, Zuschnitt, Ausstattung und Größe des Wohngebäudes) nicht zu. Davon abgesehen ist der Gedanke, daß wegen der hohen Grundstückspreise in Ballungsräumen auch größere Vermögen geschont werden, dem Bundessozialhilfegesetz nicht fremd. So ist beispielsweise nach § 88 Abs. 2 Nr. 4 Bundessozialhilfegesetz Vermögen zu schonen, das zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.